Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903
7 (1860)

32 (7.8.1860)

urn:nbn:de:gbv:45:1-506482

Visual Library

Oldenburgisches
Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljähr. Pränumer.-Preis: 3 3/4 gf.

1860. Dienstag, 7. August. **№ 32.**

Bekanntmachungen.

1) Der Obergerichtsanwalt Dr. R. C. Hoyer hieselbst ist zum Curator über die geschiedene geisteskranke Ehefrau des frühern Lohgerbers Ernst Wilhelm Wiechmann aus Stollhamm, Johanne Theodore Natalie geborne Itzen, jetzt zu Oldenburg wohnhaft, bestellt.

2) Zu Vormündern über die minderjährigen Kinder des weiland Arbeiters Johann Eilers zum Bürgerfelde sind bestellt: der Landmann Gerd Eilers zu Osternburg und Arbeiter Helmerich Eilers hieselbst. (Amtsgericht Abth. I.)

3) Als Bürger aufgenommen: Schiffscapitain Johann Jacob Runge, Malermeister Wilh. Christ. Bernh. Spanhake, Cigarrenfabrikant Johann Christoph Heinrich Freese.

4) Gefunden: 1 Handtuch, 1 Taschentuch, 1 seidenes Tuch, 1 Portemonnai mit Geld.

Auf dem Badeplatz gefunden: 2 Handtücher, 1 Notizbuch, 2 Kämme, 1 lederner Gürtel.

Stadtrath.

Sitzung vom 20. Juli 1860.

Fortsetzung.

Unter der Fiction, daß der Vertrag von 1835 nicht mehr existire, gebe sie ihre Erklärung dahin ab, daß sie auch in der — von ihr bestrittenen — Voraussetzung der allgemeinen Anwendbarkeit der Regierungsbekanntmachungen vom 23. Febr. 1817 und vom 24. Juni 1846 auf die neuen Stadttheile doch ihre Pflicht zur Bezahlung von Straßencassebeiträgen für die fraglichen Pflasterstrecken nicht zugestehen könne. Sie müsse nämlich bei ihrer Ansicht verharren, daß durch die Reg.-Bek. von 1817 in dem Umfange der Verpflichtungen zur Unterhaltung von Straßenpfändern

Landesbibliothek Oldenburg

Nichts geändert und vielmehr nur in der Art und Weise der Abhaltung der bestehenden Verpflichtungen die Naturalunterhaltung in einen Geldbeitrag verwandelt sei. Von diesem Gesichtspunkte aus bestreite sie zunächst, daß ihr von der Donnerschweer Straße irgend ein Theil zur Last gelegt werden könne. Es stehe nämlich in der Hausvogtei Oldenburg der Grundsatz fest, daß die Gemeinde da die Wege zu unterhalten habe, wo nicht ein besonders Verpflichteter vorhanden sei. Diesem entsprechend hätte die Stadt die Straße bis an die Gärten von Thies und der Wittwe Grovermann unterhalten müssen, wenn ihr darin nicht die Schlächterinnung seit langer Zeit zu Hülfe gekommen wäre. Als 1835 die Verpflichtung der Schlachter aufgehört habe, sei dies im Interesse der Stadt und mit deren Zustimmung geschehen, und damit die Unterhaltung der vacant gewordenen Strecke der Stadt zugefallen. Die übrige Strecke der Donnerschweer Straße könne die Cammer ebenfalls nicht übernehmen, vielmehr müsse dieselbe den zu ihrer Unterhaltung sonst Verpflichteten bleiben. Wer diese Verpflichteten seien, vermöge die Cammer nicht überall anzugeben, es sei dies aber auch nicht ihre Sache. Es genüge, daß sie sie früher nicht zu unterhalten gehabt habe. Hinsichtlich der nördlichen Hälfte der an der Südseite des westlichen Pferdemarktsplatzes entlang führenden Straße bedürfe es für den Fall der Erlöschung des 1835 abgeschlossenen Vertrages der Regulirung nach allgemeinen Grundsätzen, und ebenso verhalte es sich mit derjenigen Strecke der westlich vom westlichen Pferdemarktsplatze befindlichen Straße, welche vor dem jetzt zum Reitplatze benutzten unbebauten Stück Staatsgut zwischen Janssen Gründen und der Militairschule belegen sei. Der übrige Theil dieser Straße — vor Janssen und Schmedes Gründen — sei in den Einweisungs-Certificaten in ganzer Breite den betreffenden Hauseigenthümern auferlegt und würden diese also auch für die ganze Breite den Straßenbeitrag zu liefern haben.

Der Magistrat kann sich mit der Ausführung der Großh. Cammer nicht einverstanden erklären. Bevor das Wesentliche aus dem oben angedeuteten, sich auf die Erklärung Großh. Cammer beziehenden Schreiben an den Stadtrath mitgetheilt wird, sei erwähnt, daß der Magistrat namentlich in einem unterm 31. Juli 1858 an die Großh. Regierung erstatteten umfassenden Berichte seine Ansicht, daß der Staat als Besitzer der Pferdemarktsplätze hinsichtlich aller dieselben begrenzenden Straßen resp. der entsprechenden Hälften dieser letzteren zur Straßencasse beizutragen verpflichtet sei, begründet hat. Insbesondere ist in diesem Berichte auch die von Großh. Cammer überhaupt bestrittene, von Großh. Regierung, wie bereits erwähnt, theilweise verworfene Ansicht vertheidigt, nicht allein daß die Reg. Bek. vom 23. Febr. 1817 auf

Landesbibliothek Oldenburg

die der Stadt neu hinzugelegten Theile Anwendung finden müsse, sondern auch, daß dieselbe jeden Grundeigenthümer verpflichte, für die neben seinen Gründen liegende Straßenfläche den Beitrag zur Straßencasse zu leisten.

(Fortsetzung folgt.)

Allerlei.

Auf die „Anfrage" in voriger Nummer d. Bl. die Erwiderung, daß der durch die Verordnung vom 18. August 1859 mit der Stadtgemeinde vereinigte Theil der Landgemeinde allerdings als zur Gemeinde Abth. Stadt gehörig angesehen wird. Die Richtigkeit dieser Annahme ist bisher weder von den Behörden, noch den Eingesessenen des neuen Stadttheils in Zweifel gezogen, dieselbe ergiebt sich auch theils aus den der Vereinigung vorhergegangenen Verhandlungen, theils aus den sonstigen faktischen Verhältnissen. Um zunächst auf die wegen der Vereinigung gepflogenen Verhandlungen zurückzugehen, so haben dieselben ihren Ursprung in einem langjährigen Streite hinsichtlich der Grenzen zwischen der Donnerschweer Schulacht und der früheren Schulacht vor dem Heiligengeistthore, sowie insbesondere in dem Umstande, daß ein Theil der Bauerschaft Donnerschwee zu der früheren Schulacht vor dem Heiligengeistthore gehörte. So lange die letztere bestand und ihre Schullasten besonders vertheilte, konnte der betr. Theil der Bauerschaft Donnerschwee mit dem Rechte der Benutzung auch die Lasten der Schule mit tragen, gleich den andern Interessenten der Schulacht. Dieses Verhältniß änderte sich aber, als die Schulacht vor dem Heiligengeistthore aufgehoben und die Schule eine Stadtschule wurde. Seit dieser Zeit werden, wie bekannt, auch für die Schule vor dem Heiligengeistthore keine Schulumlagen mehr ausgeschrieben, vielmehr wird seitdem die Schule gleich den andern städtischen Schulen von der Gemeinde Abtheilung Stadt in gewöhnlicher Weise unterhalten nnd würden in Folge dessen die Bewohner des zur Donnerschweer Bauerschaft gehörigen Theils der früheren Schulacht entweder den Nutzen von der Schule gehabt haben, ohne an den Lasten derselben zu participiren, oder es hätte fortwährend schwieriger und unangenehmer Auseinandersetzungen zwischen der Stadt und den Eingesessenen des betreffenden Theils der Bauerschaft Donnerschwee bedurft. In Folge dessen das Dringen auf eine anderweite Regulirung und definitive Feststellung der Grenzen zwischen den Schulachten, zugleich aber auch die Bedingung der Stadt, daß die Grenzen der beiden Schulachten mit den Grenzen der politischen Gemeinden zusammenfallen müßten. Diese Bedingung, die von sämmtlichen beikommenden Behörden als gerechtfertigt anerkannt und in Erfüllung gegangen ist, läßt aber, wenn auch vielleicht nebenher noch andern Rücksichten entsprungen, zur Genüge die Absicht erkennen, den fraglichen Theil der Bauerschaft Donnerschwee zur Abth. Stadt zu verlegen, indem derselbe zu den Lasten der Schule, von welcher er den Nutzen hatte, contribuiren sollte, dazu aber der einfachste Weg erschien, ihn zur Stadt zu verlegen und zu den städtischen Lasten heranzuziehen. Dieser Zweck würde aber verfehlt sein, wenn der neue Theil zu der Abth. Stadtgebiet verlegt wäre. Die Absicht, denselben mit der Abth. Stadt zu vereinigen, geht aber auch ferner daraus hervor, daß über die Vereinigung nicht allein der Gemeinderath, dieser wegen der Veränderung der beide Abtheilungen umfassenden Stadtgemeinde im Allgemeinen, sondern auch der Stadtrath Beschluß gefaßt hat, Letzterer aber nur betheiligt war, wenn es sich um Grenzver-

Landesbibliothek Oldenburg

änderung der Abth. Stadt handelte. Lassen demnach einerseits die wegen Vereinigung des neuen Stadttheils mit der Stadtgemeinde gepflogenen Verhandlungen keinen Zweifel darüber zu, daß es von vorn herein die Absicht gewesen ist, denselben der Abth. Stadt hinzuzulegen, so muß es andererseits auch nach der Belegenheit und den sonstigen Verhältnissen des fraglichen Stadttheils nahezu als eine Nothwendigkeit erscheinen, denselben der Abth. Stadt zuzurechnen. Nach der Ostseite der Nadorster Chaussee erstreckte sich das Stadtgebiet nicht, vielmehr grenzte hier die eigentliche Stadt unmittelbar an die Landgemeinde. Hätte man ostseits der Nadorster Chaussee Stadtgebiet schaffen wollen, so würde dies ausdrücklich haben gesagt werden müssen, zumal es sich in Wirklichkeit um wenig mehr handelte, als um eine Grenzregulirung. Die Grenze der Stadt, die freilich hier zugleich auch die Grenze der ganzen Stadtgemeinde bildete, ist um ein Geringes in die Landgemeinde hineingerückt, eine sonstige Veränderung aber in keiner Weise beabsichtigt; die neue Grenze ist an die Stelle der früheren getreten und würde es ebenso unnatürlich erscheinen, den Zuwachs dem Stadtgebiet zuzurechnen, wie wenn bei einer Erweiterung der Grenzen des Stadtgebiets auf Kosten der Landgemeinde der Zuwachs der eigentlichen Stadt zugerechnet würde. Für die Richtigkeit dieser Ansicht spricht schließlich auch der Wortlaut der betr. Verordnung, welche nur von neuen Grenzen der Stadtgemeinde redet.

Pferdemarkt den 1. Aug. 1860. Zum Verkauf waren aufgetrieben: 724 alte Pferde, 182 Enter, 28 Saugfüllen, 192 Stück Hornvieh, im Ganzen 1126 Stück. Am Tage vor dem Markt sind außerdem verkauft 68 alte Pferde. Im Allgemeinen sind sehr hohe Preise gefordert.

Beleuchtungstabelle für den Monat August:

August	Volle Beleuchtung. Uhr.	Theilweise Beleuchtung. Uhr.
9.	$8^3/_4$—11	keine
10.	$8^3/_4$—11	11—12
11.	$8^3/_4$—11	11—12
12.	$8^3/_4$—11	11—3
13.	$8^3/_4$—11	11—3
14.	$8^3/_4$—11	11—3
15.	$8^3/_4$—11	11—3
16.	$8^3/_4$—11	11—3
17.	$8^1/_2$—11	11—$3^1/_2$
18.	$8^1/_2$—11	11—$3^1/_2$
19.	$8^1/_2$—11	11—$3^1/_2$
20.	$8^1/_2$—11	11—$3^1/_2$
21.	$8^1/_2$—11	11—$3^1/_2$
22.	$8^1/_2$—11	11—$3^1/_2$
23.	$8^1/_2$—11	11—$3^1/_2$
24.	$8^1/_2$—11	11—4
25.	$8^1/_2$—11	9—4
26.	keine	9—4
27.	keine	10—4
28.	keine	12—4
29.	keine	keine
30.	keine	keine
31.	keine	keine

Verantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck.
Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.

Landesbibliothek Oldenburg